

**Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG);
Entnahme von auf dem Grundstück Fl.Nr. 301, Gemarkung und Gemeinde Haar, für die Trinkwasserversorgung beim Isar-Amper Klinikum München-Ost**

BEKANNTMACHUNG

nach § 5 Abs. 2 UVPG (Entscheidung zur Umweltverträglichkeitsprüfung)

Amtliche Bekanntmachungen finden Sie im Münchner Merkur sowie im Internet unter <http://www.landkreis-muenchen.de/landratsamt/veroeffentlichungen/amtsblatt/>

Beim Landratsamt München wurde eine wasserrechtliche Erlaubnis für die o.g. Gewässerbenutzung beantragt. Im Wasserrechtsverfahren war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles festzustellen, ob die Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 Abs. 1 i.V.m. § 7 Abs. 1 UVPG und Nr. 13.3 der Anlage 1 zum UVPG). Die Vorprüfung des Landratsamtes München hat ergeben, dass das genannte Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind. Zu dieser Entscheidung haben folgende Aspekte geführt:

Merkmale des Vorhabens

Bei dem geplanten Vorhaben wird Grundwasser entnommen. Die beantragte Jahresentnahmemenge beträgt 320.000 m³. Es könnten Gefahren für das Grundwasser durch die Wasserentnahme entstehen, wenn mehr Wasser entnommen wird, als wieder nachgebildet wird, oder wenn das Brunnenbauwerk keinen ausreichenden Schutz vor dem Eindringen von Schadstoffen ins Grundwasser bietet.

Standort des Vorhabens

Der Standort befindet sich im Waldgebiet südöstlich des Klinikums im Ortsteil Eglfing der Gemeinde Haar. Die Brunnen befinden sich im Wasserschutzgebiet.

Merkmale der möglichen Auswirkungen

Das o.g. Wasserschutzgebiet wurde gerade zum Schutz der betreffenden Brunnen festgesetzt und steht der Grundwasserentnahme somit nicht entgegen.

Die beantragte Jahresentnahmemenge liegt im unteren Bereich der Entnahmemenge, die die Vorprüfung des Einzelfalles eröffnet.

Der Aquifer ist im vorliegenden Bereich nach dem Kenntnisstand des Wasserwirtschaftsamtes München ausreichend leistungsfähig.

Die entnommene Wassermenge wird nicht in das Grundwasser zurückgeleitet, sondern zu Trinkwasserzwecken genutzt. Sie wird größtenteils nach Durchlaufen kommunaler Kläranlagen als gereinigtes Abwasser in Oberflächengewässer eingeleitet. Gegenüber dem örtlich vorhandenen Grundwasserdargebot handelt es sich um eine hinnehmbare Menge, die in Oberflächengewässer abgeleitet wird.

Der Ausbau der Brunnen entspricht nach den vorgelegten Unterlagen den allgemein anerkannten Regeln der Technik. Dazu gehört, dass das Brunnenbauwerk tagwasserdicht ausgebildet sein muss. Schadstoffeinträge können dadurch vermieden werden.

Eine Auswirkung auf grundwasserbeeinflusste Biotope ist nicht zu befürchten, da der Grundwasserflurabstand zu groß ist (ca. 15 m).

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1 UVPG öffentlich bekannt gemacht. Nähere Informationen können nach den Vorschriften des Bayer. Umweltinformationsgesetzes (BayUIG) beim

Landratsamt München, Fachbereich 4.4.2, Frankenthaler Str. 5 - 9, 81539 München,
eingeholt werden.